

Information über die Anrechnung von Studienleistungen auf ein Studium der Pharmazie gemäß § 22 Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)

Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) rechnet auf die in der Approbationsordnung für Apotheker vorgesehene Ausbildung

- Studienzeiten und Studienleistungen eines im Inland betriebenen verwandten Studiums
- Studienzeiten und Studienleistungen eines im Ausland betriebenen Pharmaziestudiums oder verwandten Studiums an,

soweit Gleichwertigkeit vorliegt.



Wichtiger Hinweis:

Ein Anrechnungsbescheid ist keine Garantie für den Erhalt eines Studienplatzes. Bitte informieren Sie sich frühzeitig bei den Universitäten nach freien Studienplätzen in höheren Fachsemestern.

Zuständige Behörde

Das HLfGP ist für Sie zuständig, wenn Sie

- an einer hessischen Universität (Frankfurt am Main oder Marburg) für das Pharmaziestudium eingeschrieben (immatrikuliert) oder zugelassen sind oder
- noch nicht für ein Pharmaziestudium in Deutschland eingeschrieben/zugelassen sind, aber in Hessen geboren wurden oder
- noch nicht für ein Pharmaziestudium in Deutschland eingeschrieben/zugelassen sind und im Ausland geboren wurden

Sofern Sie bereits eine Einschreibung/Zulassung zum Pharmaziestudium an einer deutschen Universität außerhalb Hessen erhalten haben oder noch nicht für ein Pharmaziestudium in Deutschland eingeschrieben/zugelassen sind, aber in einem anderen Bundesland als Hessen geboren wurden, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Landesprüfungsamt in dem betreffenden Bundesland.

Die Adresse der Landesprüfungsämter finden Sie unter:

<https://www.impp.de/internet/de/LPA.html>

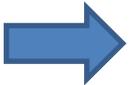
Antragstellung und einzureichende Unterlagen

Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen ist nur auf Antrag möglich. Bitte verwenden Sie dazu meinen Antragsvordruck von der Homepage.

Eine Antragstellung per Email ist nicht möglich.

Die Bearbeitung Ihres Antrags ist gebührenpflichtig. Derzeit beträgt die Verwaltungsgebühr maximal 120,00 Euro zzgl. Auslagen (Porto etc.). Bitte geben Sie unbedingt eine Postanschrift innerhalb Deutschlands an.

Alle Unterlagen müssen im **Original** vorgelegt werden. Bei Anrechnungen aus dem Ausland sind den Originalen zusätzlich die **Originale der Übersetzungen** beizufügen, sofern diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind. Übersetzungen müssen von einem in Deutschland amtlich bestellten und vereidigten Übersetzer angefertigt sein (www.justiz-dolmetscher.de).



Vorzulegende Nachweise bei Anrechnungen aus dem INLAND

- Geburtsurkunde
- Immatrikulationsnachweis einer deutschen Hochschule (sofern vorhanden) □
sämtliche Stammdatenblätter aus dem anzurechnenden Studium
- Nachweise über erbrachte Studienleistungen bzw. Studienzeiten (Scheine, Diplom) und ggf. Studienbuch sowie Anrechnungsbescheide anderer Behörden



Vorzulegende Nachweise bei Anrechnungen aus dem AUSLAND

- Geburtsurkunde
- Immatrikulationsnachweis einer deutschen Hochschule (sofern vorhanden)
- Tabellarischer Lebenslauf, persönlich unterschrieben
- Abiturzeugnis/Hochschulzugangsberechtigung
- Nachweise über erbrachte Studienleistungen bzw. Studienzeiten (Scheine, Diplom, Bachelor, Master, Promotionsurkunde) und ggf. Studienbuch sowie Anrechnungsbescheide anderer Behörden
- Studienplan/Curriculum (detaillierte Aufteilung in Theorie und Praxis mit Angaben zu den Kursinhalten)
- Berufserlaubnis nach § 11 Bundes-Apothekerordnung (BApO) bzw. Ablehnungsbescheid (sofern vorhanden)

Bitte beachten Sie:

Namen und Anschriften der zuständigen Sachbearbeiterin für Ihren Anrechnungsantrag finden Sie auf unserer Homepage.